



5.1 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Berlin

vom 19. September 2007,

in der Fassung des 2. Nachtrags zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten vom 18. August 2011, in Kraft getreten am 21. Januar 2012

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05.07.2007 erlässt die Ärztekammer Berlin gemäß §§ 59, 71 Abs. 6, 62 Abs. 3 i. V. m. 47 Abs. 1 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten.

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit und Ausschluss
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 a Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 10 a Anmeldung zur Umschulungsprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Menschen

III. ABSCHNITT

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung
- § 13 a Prüfungsgegenstand der Umschulungsprüfung
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt und Nichtteilnahme

IV. ABSCHNITT

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Personenbezeichnungen
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Prüfungsordnungen



I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen errichtet die Ärztekammer Prüfungsausschüsse (Prüfungsabnahmeausschüsse).
- (2) Die Ärztekammer kann einen oder mehrere Ausschüsse mit der Erstellung, Auswahl und / oder dem Beschluss der Prüfungsaufgaben für die schriftlichen und praktischen Prüfungen betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Ausschüsse bestellen (Prüfungsaufgabenausschüsse). Ausschüsse nach Satz 1 beschließen auch Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweise und die für die Aufgabenlösungen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel und entscheiden über Beanstandungen von Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2).
- (3) Die Ärztekammer kann einen oder mehrere Ausschüsse ausschließlich mit Zulassungsentscheidungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Prüfungsausschüsse bestellen (Prüfungszulassungsausschüsse).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Den Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, Arzthelferinnen oder Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer längstens für fünf Jahre berufen.
- (5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der für das Schulwesen im Lande Berlin zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen zu einer Berufung nach Abs. 6 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Lande Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit und Ausschluss

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die Angehörige der Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer sind, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,



7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die das Angehörigkeitsverhältnis begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Ärztekammer vor Beginn der Prüfung, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
 - (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
 - (4) Wenn infolge von Befangenheit oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Ärztekammer mitteilen.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 und Hilfspersonen nach § 17 Abs. 3 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Ärztekammer. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Umschulungsprüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Ärztekammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.



- (2) Die Ärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung und/oder die Umschulungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund noch nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1,
 1. wenn der Auszubildende mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat oder
 2. wenn der Auszubildende mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat,

es sei denn, er/sie hat die Ausbildung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit sind die in Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Zeitmaße im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltag nach Nr. 2 bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt.

- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten entspricht.
- (4) Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 8 a

Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer vor Beginn der Umschulungszeit
 1. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erfolgreich abgelegt oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erlangt hat, oder
 2. mindestens drei Jahre erwerbstätig war und mindestens 1 ½ Jahre Ausbildungszeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlicher Abschlussprüfung oder in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlich anerkanntem Abschluss zurückgelegt hat, oder
 3. mindestens 4 ½ Jahre erwerbstätig war

und eine Umschulungszeit von zwei Jahren zurückgelegt hat. Die Nachweise über die unter Satz 1 bezeichneten Prüfungen, Zeiten der Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind vom Prüfungsbewerber zu erbringen.

- (2) Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Abs. 1, wenn der Umzuschulende mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Umschulungszeit in der Umschulungsstätte gefehlt hat, es sei denn, er hat die Umschulung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß Abs. 5 reduzierten Umschulungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Min-



derung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltagelassen bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt.

- (3) Ausbildungszeiten oder Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden kalendarisch in vollem Umfang auf die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zeiten angerechnet, Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 10 und 34 Stunden wöchentlich werden anteilig angerechnet. Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich bleiben außer Betracht.
- (4) Außerhalb Deutschlands erworbene Berufsabschlüsse gelten als Abschlüsse im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, wenn sie diesen gleichwertig sind. Ausbildungs- und Umschulungszeiten gelten nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3.
- (5) Die für die Zulassung erforderliche Umschulungszeit reduziert sich auf Antrag auf 1 ½ Jahre, wenn mindestens jeweils die Hälfte der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Ausbildungszeiten und Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem dem Beruf des/der Medizinischen Fachangestellten fachverwandten Beruf zurückgelegt worden sind.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 sind der Ärztekammer nachzuweisen.
- (7) Findet die Umschulung nicht als betriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten oder des Arzthelfers / der Arzthelferin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit

gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- (3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungskandidat selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer, wenn
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den Fällen des § 8 Abs. 3 der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt,
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, wenn die Zwischenprüfung nicht bei der Ärztekammer Berlin abgelegt wurde,



- ein schriftlicher Ausbildungsnachweis oder eine schriftliche Bestätigung des Auszubildenden über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises;
2. in den Fällen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 Tätigkeitsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 3 gegebenenfalls in übersetzter Form.

(5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

1. in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
- eine Bescheinigung der berufsbildenden Schule über die Fehltage in der Berufsschule während der Ausbildungszeit oder die Zeugnisse der zurückgelegten Berufsschulsemester in Abschrift,
 - eine Bescheinigung des Auszubildenden über die Fehltage in der Praxis während der Ausbildungszeit,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2
- soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
 - ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
 - Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form.

(6) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei. In den Fällen des § 8 und des § 9 Absatz 1 ist Gebührenschuldner der Auszubildende, in den übrigen Fällen der Prüfungskandidat. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung fällig. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird erlassen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor der

Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung zurückgenommen wird. Sie ist auf drei Zehntel der vollen Gebühr zu ermäßigen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt oder nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und vor Beginn der Prüfung zurückgenommen wird. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss in Höhe der vollen Gebühr für ihr Tätigwerden verlangen.

§ 10 a

Anmeldung zur Umschulungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den Prüfungskandidaten zu erfolgen.
- (2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer, wenn die Umschulungsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. bei betrieblicher Umschulung:
- ein Nachweis über die geleistete Umschulung,
 - eine Bescheinigung des Umschulenden über die Fehltage in der Praxis während der Umschulungszeit,
 - gegebenenfalls eine Bescheinigung der berufsbildenden Schule über die Fehltage in der Berufsschule während der Umschulungszeit oder die Zeugnisse der zurückgelegten Berufsschulsemester in Abschrift,
2. bei außerbetrieblicher Umschulung:
- jeweils die Nachweise über den theoretischen Unterricht und das Praktikum,
 - Bescheinigungen über die Fehltage im theoretischen Unterricht und in den Praktika während der Umschulungszeit.
- (4) Die Prüfungsgebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung fällig. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird erlassen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung zurückgenommen wird. Sie ist auf drei



Zehntel der vollen Gebühr zu ermäßigen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt oder nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und vor Beginn der Prüfung zurückgenommen wird. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss in Höhe der vollen Gebühr für ihr Tätigwerden verlangen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungszulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.
- (4) Die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind dem Prüfungsbewerber schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Auszubildende ist von der Entscheidung zu benachrichtigen.
- (5) Prüfungskandidaten, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 12 Regelungen für Behinderte

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf deren Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Ärztekammer.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, vertraut ist.

§ 13 a Prüfungsgegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die notwendigen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, über die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem für das Berufsbild des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz

Der Prüfungsteilnehmer soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ar-



beit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,
- i) Dokumentation,
- j) Handeln bei Notfällen,
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfungsteilnehmer soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(3) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich
Behandlungsassistenz 120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich
Betriebsorganisation und -verwaltung 120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(4) Die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der Nummern 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapie-maßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapie-maßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsab-



läufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

- (6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Der Antrag nach Satz 1 ist vom Prüfungsteilnehmer schriftlich innerhalb 1 Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung gegenüber der Ärztekammer zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Prüfungsaufgaben müssen den Vorgaben der Ausbildungsordnung entsprechen. Die Prüfungsabnahmeausschüsse sollen Prüfungsaufgaben, die von Prüfungsaufgabenausschüssen im Sinne des § 1 Abs. 2 beschlossen worden sind, übernehmen und sich an von diesen Ausschüssen beschlossenen Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweisen orientieren.
- (2) Beanstandungen von Prüfungsaufgaben, die innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung bei der Ärztekammer eingehen, sind von der Ärztekammer den zuständigen Prüfungsaufgabenausschüssen zur Entscheidung weiterzuleiten. Die Auswertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten richtet sich nach der Entscheidung des jeweils zuständigen Prüfungsaufgabenausschusses.

Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen im Sinne des § 1 Abs. 3 beschlossen worden sind, zu übernehmen und sich an von diesem bzw. diesen beschlossenen Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweisen zu orientieren.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der die Aufsicht über die Ärztekammer führenden Behörde und der Ärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. § 6 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Der praktische Teil der Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Für die schriftlichen und praktischen Prüfungen regelt die Ärztekammer die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Aufsichtsführenden verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Prüfungsbeginn verschlossen zu halten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztekammer bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. § 6 gilt entsprechend.



§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0,00 Punkte, Note „6“) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0,00 Punkte, Note „6“) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsteilnehmer über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 2 Satz 3, 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Nimmt der Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer an der Prüfung, an Prüfungsteilen oder an Prüfungsbereichen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Bei der Nichtteilnahme an Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (4) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 ist vom Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer unverzüglich, im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, nachzuweisen. Das ärztliche Attest darf nicht vom Ausbildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte bzw. Umschulungsstätte Tätigen ausgestellt sein.
- (5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.



IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

§ 21
Bewertung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 sowie die Prüfungsergebnisse nach § 22 werden wie folgt bewertet und festgestellt:
- 100,00 – 92,00 Punkte = Note 1 = sehr gut: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
 - 91,99 – 81,00 Punkte = Note 2 = gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
 - 80,99 – 67,00 Punkte = Note 3 = befriedigend: eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung.
 - 66,99 – 50,00 Punkte = Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 - 49,99 – 30,00 Punkte = Note 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
 - 29,99 – 0,00 Punkte = Note 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
- (2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 bleibt eine 3. Dezimalstelle unberücksichtigt. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 5 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe

und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 22
Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
1. Prüfungsbereich
Behandlungsassistenz 40 Prozent,
 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation
und -verwaltung 40 Prozent,
 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und
Sozialkunde 20 Prozent.
- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 6 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Eine dritte Dezimalstelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
1. im schriftlichen Teil der Prüfung unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 1 und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind, sowie
 2. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind.
- Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Für die Bewertung nach Abs. 3 Nr. 2 sowie für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.
- (5) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer mindestens sieben Tage vor dem Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen nach Abs. 3 fest. Er



soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Tag der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

- (7) Über den Verlauf des praktischen Teils der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin ein Zeugnis
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - den Ausbildungsberuf,
 - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbe-
reiche und Prüfungsteile in Punkten und
als Note,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder
die Unterschriften des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses und des Beauftragten
der Ärztekammer mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Die Ärztekammer stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ aus.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung bzw. Umschulungsprüfung werden den Auszubildenden auf deren Verlangen übermittelt.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Ärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Die Ärztekammer weist den Prüfungsteilnehmer

darauf hin, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich eine Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 2 nicht erforderlich ist.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung bzw. Umschulungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bzw. 8a bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Ärztekammer legt die Termine für die Einsichtnahme fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vier Jahre, die Anmeldungen, Niederschriften, Zeugnisse und Briefe gem. §§ 10 bzw. 10 a, 22 Abs. 7 und 23 sind zehn Jahre aufzubewahren.



**§ 27
Personenbezeichnungen**

Soweit in Normen dieser Prüfungsordnung geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, so gelten die Vorschriften gleichermaßen für weibliche bzw. männliche Personen.

**§ 28
Übergangsbestimmungen**

- (1) Prüfungsbewerber, deren Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) bestand, werden nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin vom 14. November 1988 (ABl. S. 2016) geprüft, es sei denn, sie haben mit dem oder der Ausbildenden die Fortsetzung der Ausbildung nach den Vorschriften der oben bezeichneten Ausbildungsverordnung vereinbart. Die §§ 1 - 4, 6 - 7, 10 Abs. 4 a (aa), 11 - 12, 15 - 18, 20 und 22 Abs. 6 der Prüfungsordnung vom 14. November 1988 finden keine Anwendung; sie werden durch die Regelungen der §§ 1 - 4, 6 - 7, 11 - 12, 15 - 16, 17 Abs. 2 und 3, 18, 20 und 22 Abs. 6 Satz 2 der vorliegenden Prüfungsordnung ersetzt. § 8 Abs. 2 der vorliegenden Prüfungsordnung ergänzt als Abs. 3 § 8 der Prüfungsordnung vom 14. November 1988. § 10 Abs. 4 Nr. 1 und Absatz 5 und § 17 Abs. 1 der vorliegenden Prüfungsordnung finden in Prüfungen gemäß S. 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Prüfungsbewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits mindestens die Hälfte ihrer Umschulungszeit zurückgelegt haben, können auf Antrag ihre Prüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ vom 27. November 1991 (ABl. S. 317) ablegen. Die §§ 1 - 4, 6 - 7, 10 - 11, 14 - 17, 19 und 21 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung finden keine Anwendung; sie werden durch die Regelungen der §§ 1 - 4, 6 - 7, 11 - 12, 15 - 16, 17 Abs. 2 und 3, 18, 20 und 22 Abs. 6 Satz 2 der vorliegenden Prüfungsordnung ersetzt. § 17 Abs. 1 findet in Prüfungen nach S. 1 entsprechende Anwendung.

**§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer
Prüfungsordnungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 27. September 2006 (ABl. S. 4105) mit Ausnahme des § 29 Satz 2 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 28 Abs. 2 genannte Prüfungsordnung vom 27. November 1991 (ABl. S. 317) unbeschadet der Vorschrift des § 28 Abs. 2 außer Kraft.